

Januar 2013

### Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 05.12.2012

Der Bundesrat beschloss am 12.10.2012 die **Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasser-VO**. Diese ist seit dem 14.12.12 in Kraft. Sie korrigiert die TrinkwV 2011 u.a. in folgenden Punkten:

- ▶ **Verlängerung der Übergangsfrist** für die erstmalige Durchführung der Legionellen-Prüfung bis zum 31.12.2013 (bisher: 31.12.2012) für gewerbliche Betreiber einer Großanlage der Trinkwassererwärmung.  
Die Reform erfolgt rückwirkend, d.h. fand die erste Legionellen-Untersuchung nicht bis zum 31.10.2012 statt, stellt dies keine Ordnungswidrigkeit dar.
- ▶ **Verlängerung der Prüfintervalle** (n. Anlage 4 Teil II der TrinkwV):  
Statt der bisherigen jährlichen Untersuchungspflicht müssen Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e, aus denen im Rahmen einer **gewerblichen**, nicht aber öffentlichen Tätigkeit, Trinkwasser abgegeben wird, jetzt nur noch alle **3 Jahre** auf **Legionellen** überprüft werden. Die Untersuchungshäufigkeit für Legionellen ist **einmal pro Jahr** bei Trinkwasserabgabe an die **Öffentlichkeit** (auch wenn gleichzeitig eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt).
- ▶ **Wegfall der Anzeigepflicht** für Großanlagen der Trinkwassererwärmung (Vorschrift gem. § 13 Abs. 5 TrinkwV entfällt). Untersuchungsergebnisse bis 100 Legionellen/100 ml müssen dem Gesundheitsamt nicht mehr gemeldet werden.
- ▶ **Ergebnisse der Legionellen-Untersuchung** müssen künftig dem Gesundheitsamt nur noch dann gemeldet werden, wenn die Anlage Auffälligkeiten zeigt. Wird bei einer solchen Untersuchung ein erhöhter Wert gemessen, muss der Betreiber zur Ermittlung der Ursache tätig werden und Gegenmaßnahmen veranlassen.
- ▶ **Neudefinition "Großanlage zur Trinkwassererwärmung"** (§ 3 TrinkwV):  
Großanlagen zur Trinkwassererwärmung im Sinne des § 3, Nr. 12 der Trinkwasserverordnung sind Anlagen mit
  - a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
  - b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung.Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

#### Wo kann ich als Verbraucher/Vermieter mein Trinkwasser untersuchen lassen?

Die **MVZ Laborzentrum Ettlingen GmbH** ist notifizierte Trinkwasser-Untersuchungsstelle n. § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV. Sie finden uns gelistet unter:

[www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Trinkw.pdf](http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/mlr/allgemein/Liste%20d%20Untersuchungsstellen-Trinkw.pdf)

Interessante Informationen zur neuen "TrinkwV 2012" unter:

[www.dvgw.de/wasser/recht-trinkwasserverordnung/trinkwasserverordnung/abschnitt-1/](http://www.dvgw.de/wasser/recht-trinkwasserverordnung/trinkwasserverordnung/abschnitt-1/)

Ihr **Ansprechpartner** für Trinkwasser-Untersuchungen:

**Dr. Klaus Theiß**, Tel: 06841-64001, Fax: 06841-64002, E-Mail: [homburg@laborzentrum.org](mailto:homburg@laborzentrum.org)